

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/330/2014/II-30
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	28.10.2014				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	03.12.2014				
Stadtrat	öffentlich	17.12.2014				

Titel:

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der DVV

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH wird beschlossen (Anlage 2).

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	
Vorlage nicht leitbildrelevant	☒	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Bürgermeisterin

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Der Gesellschaftsvertrag der Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV) wie auch die Gesellschaftsverträge der meisten anderen Eigengesellschaften der Stadt sind Anfang bis Mitte der 90er Jahre abgefasst worden. Ein einheitliches Grundmuster lag diesen Verträgen nicht zugrunde, mit der Folge, dass etwa Regelungen zur Besetzung der Organe in den einzelnen Gesellschaftsverträgen der Eigengesellschaften zum Teil erheblich voneinander abweichen. Angestrebt wird daher eine Vereinheitlichung der Gesellschaftsverträge der Eigengesellschaften, auf der Grundlage eines hierzu erarbeiteten Mustergesellschaftsvertrages. Der Mustergesellschaftsvertrag ist von der Verwaltung erarbeitet worden und war Gegenstand von verschiedenen Diskussionen mit den Fraktionen wie auch der Gegenstand von Beratungen im Haupt- und Personalausschuss. Eine abschließende Beschlussfassung zum Mustergesellschaftsvertrag ist allerdings nicht erfolgt.

Als erster Schritt zur Vereinheitlichung der Gesellschaftsverträge der Eigengesellschaften der Stadt soll nun der Gesellschaftsvertrag der DVV neu gefasst werden. Der derzeit gültige Gesellschaftsvertrag ist datiert aus dem Jahre 1996 und wurde seither nicht aktualisiert. Einer Änderung bedürfen in jedem Fall die Regelungen zur Gesellschafterversammlung. Einziger Gesellschafter der DVV ist die Stadt Dessau-Roßlau. Dies bedeutet, dass eine Gesellschafterversammlung nicht wie derzeit aus mehreren Mitgliedern bestehen darf. Hierauf hat der Landesrechnungshof in seinem Bericht zur überörtlichen Prüfung vom 12.04.2010 hingewiesen. Schwerpunkt der Prüfung war das Thema „Gewährleistung des Beteiligungsmanagements“, einschließlich der Prüfung ausgewählter Unternehmen (Teil 2). Der Landesrechnungshof hat sich bei seinem Hinweis auch auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Karlsruhe vom 18.12.1995 gestützt.

Bei Eigengesellschaften, d. h. bei Gesellschaften deren einzige Gesellschafterin eine Gemeinde oder Stadt ist, wird die Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung durch den gesetzlichen Vertreter, d. h. Bürgermeister bzw. hier Oberbürgermeister, vertreten oder durch einen vom gesetzlichen Vertreter benannten Bediensteten. Der dementsprechend neu gefasste § 12 des Gesellschaftsvertrages entspricht insoweit den Vorgaben des § 131 Abs. 1 KVG LSA.

In § 12 des neu gefassten Gesellschaftsvertrages wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der Vertreter in der Gesellschafterversammlung selbstverständlich an die Regelungen gebunden ist, insbesondere an § 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA). Dies bedeutet im Weiteren, dass der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter in der Gesellschafterversammlung regelmäßig nur Entscheidungen treffen kann, denen zuvor der Stadtrat oder gegebenenfalls ein damit beauftragter Ausschuss zugestimmt hat.

Der Aufsichtsrat als weiteres gesellschaftsrechtliches Organ (§ 8 des neu gefassten Gesellschaftsvertrages) besteht weiterhin aus 6 Vertretern der Anteilseignerin (Stadt) und 3 Arbeitnehmervertretern. Abweichend von der bisherigen Regelung ist der Oberbürgermeister entsprechend § 131 Abs. 1 KVG LSA Kraft Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrates. Auch hier kann er sich durch Bedienstete vertreten lassen.

Abweichend von der bisherigen Regelung gelten hinsichtlich der Rechte und

Pflichten des Aufsichtsrates nicht die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 bzw. des Nachfolgegesetzes (Drittelbeteiligungsgesetz), da anders als im Jahr 1996 die DVV nicht mehr über mehr als 500 Beschäftigte verfügt.

Gemäß § 10 Abs. 1 gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die wie bislang auch der Gesellschafterversammlung vorzulegen ist. Neu aufgenommen worden ist die Regelung in § 10 Abs. 4, wonach Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements der Stadt berechtigt sind, als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

Abweichend von den bisherigen Regelungen im Gesellschaftsvertrag sind besondere Rechtsgeschäfte, d. h. Rechtsgeschäfte, bei denen die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, nicht mehr im Gesellschaftsvertrag selbst geregelt (§ 12 a alt), sondern in der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, dort § 6 (Anlage 5).

Neu aufgenommen wurde, und zwar in § 16 des Gesellschaftsvertrages, die Bindung der gesellschaftsrechtlichen Organe an eine Beteiligungsrichtlinie der Stadt, soweit eine solche durch den Stadtrat beschlossen wird.

Die Regelungen aus dem derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag von 1996 sind im Rahmen einer Synopse den thematisch entsprechenden Regelungen im Entwurf des neu gefassten Gesellschaftsvertrages (Anlage 3) gegenübergestellt.

Zur weiteren Information sind anbeigefügt der Entwurf der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Anlage 4) sowie der Entwurf der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Anlage 5).

Anlage 2 – Neufassung des Gesellschaftsvertrages

Anlage 3 – Synopse

Anlage 4 – Entwurf Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Anlage 5 – Entwurf Geschäftsordnung für die Geschäftsführung